

# Ausschnitt aus dem Traunsteiner Tagblatt

vom 30.3.24 Nr. 75

## Amtsblatt der Gemeinde Petting

Nr. 8



25. März 2024

### BEKANNTMACHUNG

#### Vollzug des Grundsteuergesetzes (GrStG); Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Die Gemeinde Petting setzt hiermit gemäß § 27 Abs. 3 GrStG für diejenigen Grundsteuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 keine neue Grundsteuerveranlagung mittels Bescheid erhalten, die Grundsteuer 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr durch amtliche Bekanntmachung fest.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2024 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt am Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder **unmittelbar Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird  
ist der Widerspruch einzulegen bei  
**Gemeinde Petting, Hauptstraße 34, 83367 Petting.**
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird  
ist die Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30**, zu erheben.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Auch bei Einlegung eines Widerspruchs oder unmittelbarer Klageerhebung ist die festgesetzte Steuer zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten, es sei denn, dass auf Antrag hin die Vollziehung ausgesetzt wurde.

Petting, den 25.03.2024

GEMEINDE PETTING

gez. **Karl Lanzinger**, 1. Bürgermeister